

BETRIEBSVEREINBARUNG

zur ARBEITSZEIT gemäß § 3 Abs. 3 und 4, § 4 KA-AZG
der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen
Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten
Arbeitnehmer/innen

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgebervertreterin,

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität
Innsbruck (§ 135 Abs. 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertretern der im Klinischen Bereich der Medizinischen
Universität Innsbruck tätigen Ärzte/innen und Zahnärzte/innen
(§ 34 UG 2002, § 3 Abs. 3 KA-AZG)

Präambel

1. Das KA-AZG und das ARG gelten für alle im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/innen und Zahnärzte/innen unabhängig von ihrem dienst- oder arbeitsrechtlichen Status (siehe § 1). Im Interesse einer einheitlichen arbeitszeitrechtlichen Regelung wird für alle im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/innen und Zahnärzte/innen eine inhaltlich gleichartige Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde unter Mitarbeit der Österreichischen Ärztekammer erarbeitet.
2. Gesetzliche Grundlagen dieser Betriebsvereinbarung sind insbesondere:
 - das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG, BGBl. I 1997/8 idF. BGBl. I 2008/125),
 - das Arbeitsruhegesetz (ARG, BGBl. I. 144/1983 idF. BGBl. I 2008/124),
 - das Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG, BGBl. 1979/333 idF. BGBl. I 2001/155),
 - das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VGB, BGBl. 1948/86 idF. BGBl. I 2009/77),
 - das Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste (BGBl. 1974/463 idF. BGBl. I 2001/87),
 - das Bundes-Personalvertretungsgesetz (B-PVG, BGBl. 1967/113 idF. BGBl. I 2001/87),
 - das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG, BGBl. 1974/22 idF. BGBl. I 2009/74),
 - das Angestelltengesetz 1921 (AngG, BGBl. 1921/292 idF. BGBl. I 2009/116)

- das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002, BGBl. I 2002/120 idF. BGBl. I 2009/81).
- Der Kollektivvertrag für die Universitäten idF. vom 5. Mai 2009.

Geltungsbereich

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten:

1. räumlich für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck,
2. für alle Beamten/innen, Vertragsbediensteten des Bundes und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen (in Ausbildung), die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck stehen und die dem Anwendungsbereich des KA-AZG unterliegen (§ 48 f Abs. 4 BDG 1979, § 20 Abs. 1 VBG 1948 iVm § 48 f Abs. 4 BDG 1979, §§ 49 b Abs. 49, 49 s Abs. 2 Z 2 VBG 1948, § 6a Abs. 6 Abgeltungsgesetz), für sämtliche Dienstnehmer/innen der Medizinischen Universität Innsbruck, die dem KA-AZG unterliegen sowie
3. für Dienstnehmer/innen von Tochtergesellschaften der Medizinischen Universität Innsbruck, sofern sie dem KA-AZG unterliegen. Die Medizinische Universität verpflichtet sich ferner keinen Tochtergesellschaften anzugehören, die Schlechterstellungen unter diese Regelung für das dem KA-AZG unterliegende Personal zulassen.

Ärtezulage

§ 2.

Alle im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck als Ärzte/innen oder Zahnärzte/innen im Bundesdienst stehenden Beamten/innen erhalten ab 1. Jänner 2010 eine monatliche Ärztezulage von mindestens 483,30 € (5.800,- € jährlich) brutto, die nach den Gehaltsabschlüssen der Beamten/innen jährlich zu valorisieren ist.

Geltungsdauer

§ 3.

Die gegenständliche Vereinbarung wird mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2010 mit der Möglichkeit zur Verlängerung bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen und schließt nahtlos an die bisherige Vereinbarung an. Sofern bis 30. September 2010 keine Verhandlungen begonnen wurden, gilt eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2016 als vereinbart.



Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten

§ 4.

Arbeitszeit ist die Zeit von Dienstanfang bis Dienstende. Die Arbeitszeit umfasst neben den Zeiten der Krankenversorgung im Sinne des § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002 auch allfällige Zeiten für Forschung, Lehre und universitätsbezogene Verwaltung.

§ 5.

(1) Der Anspruch auf Ruhezeiten und Ruhepausen richtet sich nach den § 6 und § 7 KA AZG und nach dem ARG.

(2) Ruhepausen zählen entgeltrechtlich zur Arbeitszeit.

(3) Ruhezeiten werden entgeltrechtlich nicht abgegolten.

(4) Pro Woche ist eine durchgehende Ruhezeit von 36 Stunden zu gewährleisten (§§ 3, 4 ARG). Falls die durchgehende Ruhezeit in der Arbeitswoche nicht gewährt werden kann, ist in der Folgewoche diese Ruhezeit einzuplanen. Zur Berechnung dürfen nur mindestens vierundzwanzigstündige Ruhezeiten herangezogen werden (vgl. § 20 Abs. 2 Z 1 ARG), wobei Feiertage dazu nicht herangezogen werden dürfen. Urlaubstage und Krankenstandstage sind hinsichtlich der Ruhezeit neutral zu rechnen.

Tägliche Arbeitszeit

§ 6.

(1) Die tägliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 1 bis 3 im Vorhinein im Dienstplan festzulegen.

(2) Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt - abgesehen von verlängerten Diensten (§ 4 KA AZG) und außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG) - 13 Stunden.

(3) Abgesehen von verlängerten Diensten (§ 4 KA-AZG) findet die tägliche Arbeitszeit in Bezug auf die Aufgaben der Krankenanstalten montags bis freitags in der Zeit von 06.30 bis 19.30 Uhr statt und es sind nur 5 Dienstantritte pro Arbeitswoche zulässig. Die tägliche Normalarbeitszeit ist in der jeweiligen Dienstzeitenfestlegung für mindestens ein Quartal festzulegen. Unbeschadet der Journaldienste sind über die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro jeweiliger Woche hinaus erbrachte ärztliche Leistungen (gem. § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002) nur als Mehrleistung zulässig.

Wöchentliche Arbeitszeit

§ 7.

(1) Als Wochenarbeitszeit wird gemäß § 4 Abs. 6 KA-AZG abweichend von § 2 Z 3 KA-AZG die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Sonntag 0 Uhr bis einschließlich Samstag 24 Uhr festgelegt.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Kalenderwochen über- und unterschritten werden, hat aber innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Kalenderwoche zu betragen (vgl. § 48 Abs. 2 1. und 2. Satz BDG und § 40 KV Abs. 4

und 5). Unbeschadet von Journaldiensten wird über die 40 Stunden der Arbeitswoche hinausgehende Mehrarbeit in Erfüllung der Aufgaben der Universitätskliniken als Überstunde gemäß §5 KA-AZG anerkannt, soweit der Dienstvorgesetzte diese anordnet oder nachträglich die Anordnung monatlich autorisiert.

- (3) Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt – abgesehen von außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG) –
1. innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen im Durchschnitt maximal 60 Stunden und
 2. in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes maximal 72 Stunden.
- (4) Beträgt die Wochenarbeitszeit in Folge der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten (§ 5) in einzelnen Wochen weniger als 40 Stunden, ist die Wochenarbeitszeit durch Arbeitsleistungen im Sinne des § 4 an der Universität nach Maßgabe der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 und 3 auszugleichen. Hierfür sind in erster Linie Aufgaben in Forschung, Lehre und universitärer Verwaltung (gemäß § 100 UG 2002) heranzuziehen. Sofern diese Zeiten aus dem laufenden Kalenderjahr zur Auffüllung der Fehlstunden nicht ausreichen, sind verbleibende Fehlzeiten auf die 40-Stundenwoche aus den Aufgaben der Universitätskliniken gem. § 29 Abs. 4 Z. 1 UG 2002 im Verhältnis 1:1 heranzuziehen.

Diese Zeiten sind im jeweiligen Dienstplan (§ 14) oder im Falle kurzfristiger Berücksichtigung einvernehmlich zwischen dem für die Erstellung des Dienstplanes Verantwortlichen und der/m betreffenden Klinikärztin/arzt festzulegen. Ist ein Ausgleich der Minderstunden innerhalb des Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr nicht möglich, ist die Unterschreitung der Wochenarbeitszeit durch die entsprechende Zahl an Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr auszugleichen. Im Einvernehmen mit dem/r Dienstnehmer/in können hierfür auch Freizeitausgleichsguthaben für geleistete Journaldienste herangezogen werden.

- (5) Die Umsetzung des Abs. 4 erfordert eine entsprechende Arbeitszeitdokumentation, die seitens der Medizinischen Universität von dem/der Organisationseinheitsleiter/in (OEL) zu führen ist (vgl. § 11 KA-AZG).

Verlängerte Dienste

§ 8.

- (1) Für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck wird die Möglichkeit der Einrichtung verlängerter Dienste vereinbart, da dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist.
- (2) Bei einem verlängerten Dienst darf die durchgehende Arbeitszeit (unbeschadet verlängerter Dienste nach Abs. 3) 24 Stunden nicht unterschreiten und 32 Stunden (vorbehaltlich des Dienstantritts ohne vorhergehende Normalarbeitszeit gem. § 9) nicht überschreiten.
- (3) Verlängerte Dienste enden grundsätzlich nach 25 Stunden. Die Zeit zwischen der vollendeten 25. und der 32. Dienststunde wird exklusiv für universitätsbezogene Aufgaben in Lehre und Forschung und für universitätsbezogene Verwaltung (gemäß § 100 Abs. 1 UG 2002) gewidmet und darf von der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer nur für diese Zwecke in Anspruch genommen werden.



- (4) Wenn die vorangegangene dienstliche Inanspruchnahme so war, dass keine Dienstfähigkeit für eine weitere dienstliche Inanspruchnahme vorliegt, dann hat der/die Dienstnehmer/in nach Information der/s Dienstvorgesetzten nach der 25. Stunde den Dienst zu beenden.
- (5) Die dienstliche Inanspruchnahme im Jahresschnitt ist unter 2/3 der Dienstzeit zu halten. Kann der Betriebsrat eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme eines bestimmten Dienstes belegen, ist im Einvernehmen mit der Krankenanstalt ein weiterer verlängerter Dienst für diese Aufgaben einzurichten. Im Falle der Nichteinigung der Medizinischen Universität Innsbruck mit der Krankenanstalt über diesen zusätzlichen verlängerten Dienst ist den Leitern/innen der Organisationseinheit der Medizinischen Universität zu untersagen, Dienstnehmer/innen der Medizinischen Universität Innsbruck zu diesen verlängerten Diensten einzuteilen.
- (6) Bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Samstages oder eines Tages vor einem Feiertag beginnt, darf die durchgehende Arbeitszeit 49 Stunden nicht überschreiten. Diese Dienste werden derzeit nur mehr an der Zahnmedizin geleistet. Soweit andere Organisationseinheiten auch derartige 49 Stunden Dienste einführen wollen, ist zuvor das Einvernehmen mit dem Betriebsrat und dem Rektorat dazu herzustellen.
- (7) Bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Sonn- oder Feiertages beginnt, darf die durchgehende Arbeitszeit 25 Stunden nicht überschreiten.
- (8) Der Dienstbeginn für verlängerte Dienste liegt grundsätzlich zwischen 7.00 und 9.00 Uhr, soweit nicht mit dem zuständigen Betriebsrat anderes vereinbart wird.
- (9) Die Summe aus Rufbereitschaften und / oder verlängerten Diensten darf pro Arbeitnehmer/in und Monat maximal 10 betragen, wobei die Zahl der verlängerten Dienste im jeweiligen Kalendermonat sechs nicht übersteigen darf.
- (10) Ärztinnen und Ärzten steht es frei ab dem 50. Lebensjahr auch ohne Angabe von gesundheitlichen Gründen zu beantragen die Journdiensttätigkeit auf die Hälfte des in der Organisationseinheit üblichen Ausmaßes herabzusetzen, was zu gewähren ist, außer es sprechen dringende dienstliche Gründe dagegen.

§ 9.

Die vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte dürfen mit ihrer Zustimmung auch zu verlängerten Diensten gemäß § 8 Abs. 2 herangezogen werden, die nicht mit einem Tagdienst beginnen. Im Falle der Zustimmung gilt abweichend von §8(1) die Mindestdauer des verlängerten Dienstes von 16 Stunden.

§ 10.

- (1) Der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 4 KA-AZG) sowie der Durchrechnungszeitraum für die Höchstzahl leistbarer verlängerter Dienste (§ 4 Abs. 5 KA-AZG) werden gemäß § 3 Abs. 4 KA-AZG mit 26 Wochen festgelegt. Die Durchrechnungszeiträume beginnen für sämtliche vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Ärzte/innen und Zahnärzte/innen jeweils mit 1. Jänner und 1. Juli.
- (2) Abwesenheitszeiten (Krankstände, Urlaube, sonstige Dienstfreistellungen) der vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte sind neutrale Zeiten. Die Durchrechnungszeiträume sind gegebenenfalls um diese Zeiten zu reduzieren.

M. E.
[Signature]

Außergewöhnliche Fälle

§ 11.

- (1) In außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Einzelfällen finden die Höchstarbeitszeitgrenzen der §§ 6 bis 8 keine Anwendung, wenn
1. die Betreuung von Patienten nicht unterbrochen werden kann oder
 2. eine sofortige Betreuung von Patienten unbedingt erforderlich wird und durch andere organisatorische Maßnahmen nicht Abhilfe geschaffen werden kann (§ 8 Abs. 1 KA-AZG)
- (2) Die Höchstarbeitszeitgrenzen der §§ 6 bis 8 finden – unbeschadet des § 8 Abs. 1 – vorübergehend keine Anwendung, wenn und soweit
1. die Wahrung von Interessen der Patienten dies notwendig macht
 2. die Aufrechterhaltung des Krankenanstaltenbetriebes dies erfordert
 3. die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte eingehalten werden und
 4. durch die erforderlichen Maßnahmen sichergestellt wird, dass keiner/m Ärztin/Arzt oder Zahnärztin/arzt Nachteile daraus entstehen, dass sie/er generell oder im Einzelfall nicht bereit ist, solche zusätzliche Arbeitszeit zu leisten und im Einzelfall mit dem Betriebsrat und den Vertretern/innen der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte gemäß § 34 UG das Einvernehmen hergestellt wird (§ 8 Abs. 3 KA-AZG).
- (3) Die Medizinische Universität Innsbruck hat namens des Bundes eine vorübergehende Arbeitszeitverlängerung gemäß Abs. 2 ehestens, längstens aber binnen 4 Tagen nach Beginn der Arbeiten dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muss eine aktuelle Liste der von der Arbeitszeitverlängerung betroffenen Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte und das Ausmaß der vorgesehenen Arbeitszeit enthalten (§ 8 Abs. 4 KA-AZG).
- (4) Krankenstände, Urlaube, Zeitausgleiche sowie sonstige Dienstfreistellungen einzelner /Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte gelten nicht als außergewöhnlich.

Entgeltregelungen für Journaldienste und Überstunden

§ 12.

- (1) Die Entlohnung der Journaldienste erfolgt – sofern der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten nicht anzuwenden ist – entsprechend der jeweils geltenden Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärztinnen/Ärzte



und Zahnärztinnen/ärzte an der Medizinischen Universität Innsbruck.
Teilzeitkräfte erhalten, sofern der Journaldienstverordnung des BMWK idg.
Fassung nicht zwingend unterliegend, Abgeltung der Journaldienste gem. § 69
Abs. 2 KV.

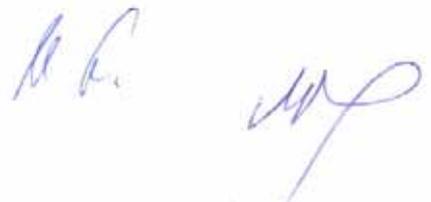
- (2) Die Durchrechnung der Überstunden erfolgt jeweils quartalsweise, dies ist zulässig da § 40 Abs. 9 Kollektivvertrag nur die arbeitnehmerschutzrechtliche Komponente, aber keine Entgeltregelung enthält. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Tagesarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum (Quartal) im Schnitt 40 Stunden pro Woche übersteigt (vgl. § 5 Abs. 1 KA-AZG).
- (3) Für Überstundenarbeit gebührt ein Zuschlag von 50%. Der Berechnung dieses Zuschlags ist der auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Normallohn zugrunde zu legen (vgl. § 5 Abs. 3 KA-AZG).

§ 13.

- (1) Mehrdienstleistung ist jene Arbeit, die auf Anordnung des Klinikvorstandes, der/des Organisationseinheitsleiterin/s (OEL) oder der/s dienstverantwortlichen Ärztin/Arztes im Rahmen der Krankenversorgung (§ 155 Abs. 5 BDG 1979 bzw. § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002) über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus geleistet wird.
- (2) Die Abgeltung ausdrücklich angeordneter und nachweislich erbrachter Mehrdienstleistungen im Rahmen der Krankenversorgung (§ 155 Abs. 5 BDG 1979 bzw. § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002) außerhalb des Anwendungsbereiches des § 12 erfolgt entsprechend den einschlägigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen (§ 49 BDG, §§ 16, 17 GG; § 5 Abs. 2 KA-AZG).

§ 13a.

- (1) Die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Bediensteten an Universitätskliniken und Klinischen Instituten, die Journaldienste leisten, haben die Wahl, ob
 - a) die ersten 160 Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr pro Jahr im Verhältnis 1:1 durch Freizeitausgleich und die übrigen Journaldienststunden finanziell abgegolten werden sollen,
 - b) die ersten 80 Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr pro Jahr im Verhältnis 1:1 durch Freizeitausgleich und die übrigen Journaldienststunden finanziell abgegolten werden sollen oder
 - c) alle Journaldienststunden finanziell abgegolten werden sollen.
- (2) Teilzeitbeschäftigten stehen dieser Zeitausgleich und das damit zusammenhängende Wahlrecht aliquot zu. Für die Abgeltung der Journaldienste von Teilzeitbeschäftigten ist die jeweilige Arbeitswoche maßgeblich, sodass bei Erfüllung einer 40-StundenWoche durch verlängerte Dienste ab der 40. Stunde die Entgeltregeln wie bei Vollbeschäftigung anzuwenden sind.
- (3) Dieses Wahlrecht kann jährlich, jeweils für das Folgejahr geändert werden. Entsprechende Meldungen haben bis jeweils bis 1. Oktober zu erfolgen. Erfolgt keine Meldung, dann gilt die Regelung des vorangegangenen Jahres auch im jeweils nächsten Jahr. Zeitguthaben über 480 Stunden werden per Jahresende ausbezahlt.



Dienstplangestaltung und Diensterteilung

§ 14.

(1) Für jede Organisationseinheit des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck ist ein Dienstplan und auf Grundlage des Dienstplans monatlich eine Diensterteilung zu erstellen.

(2) Die genaue Lage der Normalarbeitszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Tage der Woche ist nach Maßgabe klinischer Notwendigkeit für jede Organisationseinheit des Klinischen Bereichs gesondert festzulegen.

(3) Die Erstellung des Dienstplans und der Diensterteilung obliegt namens der Medizinischen Universität Innsbruck dem/r Leiter/in der Organisationseinheit und ist mindestens einen Monat im Voraus auszuhängen.

(4) Die Diensterteilungen sind in der betreffenden Organisationseinheit aufzulegen oder an sichtbarer, für alle Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Ärzte zugänglicher Stelle anzuschlagen.

§ 15.

(1) Bei Erstellung der Dienstpläne und Diensterteilungen ist auf etwaige Kinderbetreuungspflichten der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Ärzte Rücksicht zu nehmen.

(2) Bestehen im Rahmen der Krankenanstalt Kinderbetreuungseinrichtungen des Krankenanstaltenträgers oder werden solche errichtet, so wird sich die Medizinische Universität Innsbruck um die verstärkte Berücksichtigung der vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Ärzte bei Vergabe der Kinderbetreuungsplätze bemühen. Die Medizinische Universität Innsbruck wird sich bemühen, ausreichend verfügbare, ganzjährig geöffnete Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kinderbetreuungsaufgaben der Mitarbeiter/innen zu unterstützen.

(3) Ein gleichzeitiger Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Kostenbeteiligung bei der Kinderbetreuung zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs mit gleicher Laufzeit wie die gegenständliche Betriebsvereinbarung wird von den Verhandlungspartnern vereinbart.

Schlussbestimmungen

§ 16.

Bestimmungen in Gesetzen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die für die Ärztinnen/Ärzte im Vergleich zu dieser Betriebsvereinbarung günstiger sind, werden durch diese Betriebsvereinbarung nicht berührt.

§ 17.

Diese Betriebsvereinbarung ist im Bereich jeder Organisationseinheit des Klinischen



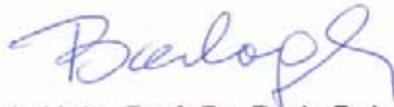
Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck aufzulegen und an sichtbarer, für alle Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/ärzte zugänglicher Stelle anzuschlagen.

§ 18.

Für die Gültigkeit dieser Betriebsvereinbarung nach dem 1.1.2010 ist Voraussetzung, dass über die Arbeitszeitaufzeichnung für die Beamtinnen und Beamten, die der Medizinischen Universität Innsbruck zugewiesen sind, und für Angestellte der Medizinischen Universität Innsbruck eine rechtsgültige Vereinbarung zur Arbeitszeitdokumentation gem. § 7 Abs. 5 dieser Vereinbarung abgeschlossen sein muss.

Innsbruck, am 18. Dezember 2009

Für die Medizinische Universität Innsbruck:



tit. A. Univ.-Prof. Dr. Doris Balogh
Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung



Rektor Univ. Prof. Dr. Herbert Lochs
(gem. Beschluss des Rektorats vom 9.12.2009)

Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal:



(A. Univ. Prof. Dr. Martin Tiefenthaler)
Vorsitzender

Die Ärztevertreter/in gemäß § 34 UG 2002:

(Ass.-Prof. Dr. Rosa Bellmann-Weiler)

(A. Univ.-Prof. Dr. Thomas J. Luger)

(A. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Hilbe)

(A. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Luef)

(A. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter)

**Billigende Kenntnisnahme der Österreichischen Ärztekammer und der
Ärztekammer für Tirol**

(VP Dr. Harald Mayer, Obmann der Bundeskurie angestellte Ärzte)

(VP Dr. Ludwig Gruber, Obmann der Kurie der angestellten Ärzte)